

Prüfungsanspruch: Mündliche Prüfungen (Statistik I und II)

Aufgrund sehr vereinzelter Anfragen, hier noch einmal die Information:

Den Prüfungsanspruch zu einer **mündlichen Prüfung** für Statistik I (bzw. Statistik II) besitzen nur Studierende, die bereits 2 schriftliche Klausuren mit der Note 5.0 abgeschlossen haben.

Studierende, die im ersten Versuch (sei es erst zur Nachklausur) durchgefallen sind, haben also insbesondere **keinen** mündlichen Prüfungsanspruch. Dies gilt auch für jene Studiengänge, die Statistik I als Orientierungsprüfung beinhalten.

Wir, als Lehrstuhl, sind nicht für die Studien- oder Prüfungsordnung verantwortlich, sondern nur für dessen Umsetzung. Sämtliche Implikationen, die dies für Ihren Studienverlauf hat, sind daher mit dem Prüfungssekretariat zu besprechen – nicht mit uns. Es gibt keine Ausnahmen. Sehen Sie also von Anfragen diesbezüglich ab.